

1. Strafprozeßordnung-StPO

§343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

§ 344

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des §35 Absatz 4 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Anmerkung: Zum fakultativen Widerruf der Bewährungszeit vgl. auch Ziff. 2. der Orientierungen der 14. Plenartagung des OG vom 9.4.1986 (OG-Inf. Nr. 2/1986 S. 13 ff.).

(4) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

§ 345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten außer gemeinnütziger Freizeitarbeit in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 18-22 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. LI.) und Ziff. 11.3. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach § 22 der 1. DB zur StPO).

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß §36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

Anmerkung: Vgl. auch §§23-25 der i.DB (Reg.-Nr. 1.1.) mit den dortigen Anm. und Ziff. 4. der Orientierungen der 14. Plenartagung des OG vom 9. 4. 1986 (OO-inf. Nr. 2/1986 SJ8L).

§ 347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot

einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes sowie bei Verkürzung oder Aufhebung des Fahrerlaubnisentzuges gemäß §§52 Absatz 2,53 Absatz 6 und 54 Absatz 3 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werk tätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

Anmerkung: Vgl. §§ 26-32, 44. 45 und 56 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. I.L).

§ 348

(außer Kraft)